Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 9

Nachruf: Dr. Max Wey

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

50. JAHRGANG **NR. 9** **1. SEPT. 1953**

Dr. MAX WEY †

1892 — 1953

Für die Fernstehenden unerwartet starb am 31. Juli dieses Jahres in Luzern Dr. jur. et rer. pol. Max Sigismund Wey. Der Verstorbene gehörte von 1921–1949 der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz an. Von 1939–1949 war er deren Präsident. Anläßlich seines Rücktrittes wurde er 1949 zum Ehrenmitglied ernannt.

Dr. Max Wey war in erster Linie Politiker. Er ist indes aus dem parteipolitischen Gewoge aufgestiegen zu staatsmännischer und eidgenössischer Größe. Seine Wahl in die Ständige Kommission der Armenpflegerkonferenz erfolgte, als er 1921 als junger Regierungsrat das Gemeindedepartement des Kantons Luzern, dem das Armenwesen untersteht, übernahm. 1927 wechselte er in den Stadtrat Luzern hinüber, wo er die städtischen Werke und Unternehmungen leitete. Ab 1939 bis zu seinem Tode bekleidete Dr. Wey das Amt des Stadtpräsidenten. In dieser Eigenschaft erwuchs ihm eine große Fülle nicht nur örtlicher, sondern auch nationaler und internationaler wirtschaftlicher, geistiger, kultureller und organisatorischer Aufgaben. Er war auch parteipolitischer Bannerträger und ein guter Demokrat. 1935 zog er ins eidgenössische Parlament; 1946/1947 präsidierte er den Nationalrat.

Neben diesen großen abseits der Fürsorge liegenden Aufgaben blieb ihm die soziale Arbeit Herzenssache. Am Zustandekommen des fortschrittlichen Armengesetzes vom 1. Okt. 1935, das für den Kanton Luzern die wohnörtliche Unterstützung brachte, hatte er als Mitglied des Großen Rates, dem er seit 1931 wieder angehörte, maßgebenden Einfluß, ebenso am neuen Bürgerrechtsgesetz, wonach Luzerner nach 20jährigem Wohnsitz von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der Wohngemeinde erwerben. Den sich hauptsächlich Fürsorgeaufgaben widmenden Ortsbürgerrat der Stadt Luzern prräsidierte er von 1932–1939 und blieb bis zu seinem Tode dessen Mitglied. Während 20 Jahren war ihm das Männerheim „Eichhof" unterstellt. Das aus privaten Geldern errichtete, vorbildliche, der Zeit weit

vorauseilende stadtluzernische Altersasyl im Unterlöchli, dessen Stiftungsrat er seit 1930 präsidierte, war weitgehend sein Werk; er hat sich nie damit gebrüstet. Der Verstorbene wirkte ferner mit in der Stiftung für Gebrechliche und stand der Region Innerschweiz der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vor. Seit 1918 war er Vorsitzender der Sektion Luzern der Gemeinnützigen Gesellschaft und seit 1921 Mitglied der Schweizerischen Zentralkommission.

Trotz dieser außergewöhnlichen Beanspruchung blieb er der Gilde der Armenpfleger treu und hat die Geschicke der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz von 1939–1949 als Präsident während 11 Jahren geleitet. Er verstand es, die Geschäfte der Vereinigung mit großer Sachlichkeit, Umsicht und Weitblick zu erledigen. Die von Jahr zu Jahr anwachsende vielhundertköpfige Landsgemeinde der schweizerischen Armenpfleger leitete er mit großer Gewandtheit und hat durch manch zündendes Wort die Armenpfleger in ihrer schwierigen Arbeit ermuntert und angespornt und ihnen mit seinem befreienden, unversieglichen Humor geholfen. Die Beliebtheit, deren er sich bei den Armenpflegern zu Stadt und Land erfreute, mag er wohl auch gespürt haben, erklärte er doch in seiner Abschiedsrede im Jahre 1949 in Zürich, daß die Jahre seiner Präsidentschaft bei den Armenpflegern zu den schönsten Erinnerungen seines Lebens gehörten.

Der nunmehr Verblichene zeichnete sich durch eine vielseitige Begabung und eine erstaunliche Arbeitskraft aus. Freie Sonntage und Ferien waren ihm unbekannt. Als es 1947 galt, dem Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz in der Volksabstimmung zur Annahme zu verhelfen, da hat er sich als Präsident des schweizerischen Aktionskomitees im Dienste des großen nationalen Versicherungswerkes schonungslos persönlich eingesetzt und an seiner Gesundheit Raubbau getrieben, indem er im ganzen Land herum über 50 Vorträge hielt.

Nun ist der rastlos Tätige 61jährig von uns gegangen. Er ruhe in Frieden! Ihm war ein aktives Leben im Dienst der Gemeinschaft wichtiger als eine nutzlose Muße. Noch lange werden viele Menschen von den Früchten genießen, die an seinem Lebensbaum gewachsen sind. Die Armenpfleger werden ihm ein treues Andenken bewahren. Dank gebührt auch seiner Familie, die im Interesse des öffentlichen Wirkens des Verstorbenen auf manches verzichtet hat; wir sprechen ihr unser Beileid aus. *Die Redaktion.*

Das neue Armengesetz im Kanton Freiburg.

Von *G. Appenzeller*, alt Pfarrer, Solothurn.

In Nr. 7 des Jahrganges 1951 des „Armenpflegers" wurde über den Entwurf zu einem neuen Armengesetz berichtet. Es ist nun über diese abgeschlossene Armengesetzgebung Auskunft zu geben. Der Große Rat des Kantons Freiburg stimmte dem neuen Gesetz am 17. Juli 1951 einstimmig zu, und der Staatsrat erklärte es auf den 1. Januar 1952 in Kraft.

Das Gesetz von 1951 wurde nicht deshalb beschlossen, weil das in Kraft stehende sehr alt, sondern weil es durch die Verhältnisse überholt war. Das erste freiburgische Armengesetz stammte aus dem Jahre 1811. Die Pfarreien mit Hilfe privater Institutionen wurden mit der Bekämpfung der Armut betraut. Das Gesetz vom Jahre 1869 ignorierte den Wohnsitz vollständig und übertrug die Unterstützungspflicht ausschließlich der Heimatgemeinde. Das Gesetz vom 2. Mai 1928 macht einen ersten Schritt zur Wohnsitzgemeinde, die während der ersten drei Monate die Unterstützung zu besorgen hatte.